

Entsendung von Arbeitnehmern nach Slowenien

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

- 1 Entsendung von Arbeitnehmern
 - 1.1 Merkmale einer Entsendung
 - 1.2 Einreise
 - 1.3 Montage/Dienstleistungserbringung
- 2 Meldepflichten und Bewilligungsverfahren
 - 2.1 Aufenthaltserlaubnis
 - 2.2 Arbeitsgenehmigung
- 3 Arbeitsrecht, Löhne und Gehälter
 - 3.1 Arbeitsrechtliche Bestimmungen
 - 3.2 Ortsübliche Löhne und Gehälter
 - 3.3 Arbeitszeitregelungen
- 4 Steuern und Sozialversicherung
 - 4.1 Steuern
 - 4.2 Sozialversicherung
- 5 Anschriften
- 6 Literatur

1 Entsendung von Arbeitnehmern

1.1 Merkmale einer Entsendung

Entsendung von deutschen Arbeitnehmern

Grundsätzlich bleibt während der Entsendung deutscher Arbeitnehmer nach Slowenien das in Deutschland bestehende Arbeitsverhältnis bestehen. Die entsandten Arbeitnehmer unterliegen jedoch in der Republik Slowenien für die Ausführung der Dienstleistung den Vorschriften über das Arbeitsrecht von Ausländern in Slowenien, geregelt im Gesetz über die arbeitsrechtlichen Beziehungen (Art. 213 ZDR-I).

Der deutsche Arbeitgeber (Entsendender) hat danach sicherzustellen, dass die Vorschriften des slowenischen Arbeitsgesetzes ZDR-I sowie des allgemeinen Tarifvertrages eingehalten werden. Das betrifft vor allem die Mindestvorschriften zu Arbeitszeiten, Pausen und Ruhezeiten, zur Nacharbeit, zum jährlichen Mindesturlaub, zu den Löhnen und Gehältern, zur Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, zum Schutz bestimmter Arbeitnehmergruppen sowie das Diskriminierungsverbot, soweit diese für den deutschen Arbeitnehmer vorteilhafter sind. Die Bestimmungen über die Mindestvorschriften finden keine Anwendung in Fällen in denen der Arbeitnehmer vorteilhaftere Bedingungen bereits in seinem bestehenden Arbeitsverhältnis hat. In der Praxis haben deutsche Arbeitnehmer in deren Arbeitsverträgen vorteilhaftere Bestimmungen als die in Slowenien vorgeschriebenen Mindestvorschriften, es muss folglich keine Anpassung des Arbeitsvertrages erfolgen. Grundsätzlich muss bei einer Entsendung von Arbeitnehmern kein neuer Arbeitsvertrag mit dem Auftraggeber geschlossen werden.

Der slowenische Auftraggeber muss die Dienstleistung und die Ankunft der Arbeitnehmer aus anderen EU-Mitgliedsstaaten spätestens drei Tage vor Beginn des Auftrages bei dem örtlich zuständigen Arbeitsamt in Slowenien anmelden und eine EU-Entsendebestätigung für die entsandten Arbeitnehmer einholen. Dazu stehen spezielle Formulare „TUJ/EU-storitve“ und „TUJ EU-seznam“ zur Verfügung.

Einstellung von slowenischen Arbeitnehmern

Aufgrund der Arbeitnehmerfreizügigkeit können deutsche Unternehmen ebenso slowenische Arbeitnehmer einstellen. Dabei gilt in Slowenien die Besonderheit, dass bei der Anstellung slowenischer Arbeitnehmer keine Unternehmensgründung in Slowenien erforderlich ist. Vielmehr wird der slowenische Arbeitnehmer nach slowenischem Recht behandelt, sodass er in Slowenien seine Steuern und Sozialbeiträge bezahlt. Auch das slowenische Arbeitsrecht ist anwendbar. Verträge können vielfältiger Natur sein und entsprechend des Grundsatzes der Vertragsfreiheit und den Möglichkeiten des internationalen Privatrechts die Anwendung deutschen, slowenischen oder anderen Rechts vereinbaren. Bei einigen Verträgen können jedoch die slowenischen Regelungen nicht abbedungen werden, insbesondere wenn sie dem Schutz der schwächeren Vertragspartei dienen.

1.2 Einreise

EU-Bürger können mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass nach Slowenien einreisen und sich ohne Anmeldung drei Monate ab dem Tag der Einreise in der Republik Slowenien aufhalten. Personen, die gedenken sich mehr als drei Monate auf dem Gebiet der Republik Slowenien aufzuhalten, müssen sich vor Ablauf dieser Frist bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Verwaltungsamt anmelden.

Währung: Euro (EUR) seit 1.1.2007.

1.3 Montage/Dienstleistungserbringung

Sowohl Montagen als auch entsprechende ähnliche Dienstleistungen bedürfen der steuerlichen Erfassung in Slowenien.

Zu beachten sind Regelungen aufgrund der Führung einer Betriebsstätte (siehe Punkt 4.1 Steuern).

Als Betriebsstätte gilt laut Körperschaftssteuergesetz ZDDPO-2 (Zakon o davku od dohodkov pravnih oseb) vom 16.11.2006 (Artikel 6, Absätze 2 und 5)

- Büro, Filiale, Fabrik-, Werkstatt-, Bergwerk, Steinbruch oder eine andere Stätte zum Erwerb und zur Verwertung von natürlichen Ressourcen;
- Ort einer Konstruktion, Montage oder Aufstellung oder damit zusammenhängende Überwachung, bei Dauer über 12 Monaten.

Gemäß dem Artikel 6 ZDDPO-2 ist die Betriebsstätte eines nicht-steuerpflichtigen Residenten ein Betriebsort, also der Ort, wo oder über den der nicht-steuerpflichtige Resident teilweise oder gänzlich seine Tätigkeit in Slowenien betreibt.

Im Artikel 6 II ZDDPO-2 werden Beispiele, wie Tätigkeiten eines nicht-steuerpflichtigen Residenten betrieben werden, gegeben:

1. Büros, Niederlassungen, Betriebe, Werkstätte, Bergwerke, Steinbrüche, oder andere Orte, wo natürliche Ressourcen gewonnen oder ausgenutzt werden.
2. Baugelände, Bau-, Montage- und Errichtungsprojekte, oder die damit verbundene Aufsicht, wenn die Tätigkeit oder die Geschäfte mehr als 12 Monate dauern.

Gemäß Artikel 6 III ZDDPO-2 sind Baugelände, Projekte für Bau, Montage oder die damit verbundene Aufsicht, die mehr als 12 Monate dauern, als Betriebsstätte des nicht-steuerpflichtigen Residenten zu betrachten vom Beginn der Tätigkeit oder Geschäften, inklusive Vorbereitungsarbeiten.

Für die Existenz der Betriebsstätte müssen drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt werden:

1. Betriebsort – wirtschaftliche Aktivität des nicht steuerpflichtigen Residenten eines Unternehmens oder Individuums in einem geographischen Raum
2. Betriebsstätte – der Betriebsort muss zeitlich und räumlich beständig sein;
3. Betrieb der Tätigkeit über die Betriebsstätte – meistens bedeutet das, dass Menschen, die irgendwie von der Gesellschaft abhängig sind, oder die Tätigkeit der Gesellschaft im Staat mit einem Betriebsort betreiben.

Keine Betriebsstätte und somit keine steuerliche Registrierungspflicht besteht bei:

- a) Benutzung von Räumlichkeiten für Lagerung, Zerlegung oder Lieferung von Gütern oder Waren, die dem Unternehmen gehören
- b) Wartung des Bestands von Gütern oder Waren, die dem Unternehmen gehören, für Lagerung, Zerlegung oder Lieferung;
- c) Wartung des Bestands von Gütern oder Waren, die dem Unternehmen gehören, für die Verarbeitung seitens eines anderen Unternehmens;
- d) Wartung des Geschäftsorts für den Einkauf von Gütern oder Waren für das Unternehmen, oder für den Erwerb von Informationen;
- e) Wartung des Geschäftsorts für jegliche andere Tätigkeiten, die zur Vorbereitung oder Unterstützung des Unternehmens dienen;
- f) Wartung des Geschäftsorts für die Kombination der Tätigkeiten beschrieben in Punkten a) bis e) wenn die allgemeine Tätigkeit des Geschäftsorts, die eine Folge dieser Kombination ist, zur Vorbereitung oder Unterstützung des Unternehmens dient.

Ebenso definiert das Deutsch-Slowenische Doppelbesteuerungsabkommen, dass eine Bauausführung oder Montage nur dann eine Betriebsstätte ist, wenn ihre Dauer 12 Monate überschreitet.

Die Begriffe "Niederlassung" und "Betriebsstätte" werden auch in Slowenien nicht identisch verwendet. Eine Niederlassung meint einen festen Sitz eines Unternehmens, bzw. deren Hauptsitz. Eine Betriebsstätte ist demgegenüber sehr viel weiter gefasst. Damit ist ein Ort der Erbringung von Leistungen gemeint, der keine unabhängige Rechtssubjektivität von der Niederlassung aufweist. Insbesondere sind davon auch bloße Orte der Erbringung von Leistungen, wie einer Konstruktion, Montage oder Aufstellung umfasst.

Wenn ein Unternehmen also selbst vor Ort über keine feste Niederlassung verfügt, aber dauerhaft Montageleistungen in Slowenien erbringt, bedeutet dies, dass das entsendende Unternehmen, soweit es am Ort der Leistungserbringung eine beständige Tätigkeit ausführt und über ausreichende technische und personelle Strukturen verfügt, eine Betriebsstätte in Slowenien führt.

2 Meldepflichten und Bewilligungsverfahren

2.1 Aufenthaltserlaubnis

In den ersten drei Monaten nach Einreise können sich Personen ohne Aufenthaltsbescheinigung auf dem Territorium der Republik Slowenien aufhalten. Bei einem geplanten Aufenthalt von mehr als drei Monaten sollen sie eine Aufenthaltsbescheinigung beantragen (izdajo potrdila o prijavi prebivanja), und zwar vor Ablauf der Drei-Monats-Frist beim zuständigen Verwaltungsamt unter Vorlage eines Beschäftigungsnachweises sowie eines gültigen Personalausweises oder Reisepass. Nähere Informationen auf dem offiziellen Portal für Einwanderer unter www.infotujci.si.

Bis zum Erhalt der Aufenthaltsbescheinigung ist auch ein EU-Bürger zur Registrierung bei der Polizei verpflichtet. Wer nicht in einem gewerblichen Hotelbetrieb übernachtet, muss sich innerhalb von 3 Tagen nach Grenzübertritt und bei jedem Übernachtungswechsel selbst bei der örtlichen Polizei registrieren.

Die Aufenthaltsbescheinigung wird für 5 Jahre oder den beantragten Zeitraum (was auch immer kürzer ist) ausgestellt. Diese Bescheinigung kann unter denselben Umständen wie bei der Beantragung verlängert werden.

Eine Daueraufenthaltserlaubnis wird auf Antrag bei den örtlichen Verwaltungsstellen ausgestellt nach einem Aufenthalt von ununterbrochen 5 Jahren auf der Grundlage einer vorübergehenden Aufenthaltserlaubnis.

2.2 Arbeitsgenehmigung

Slowenien gewährt Unionsbürgern freien Zugang zum Arbeitsmarkt. Eine Arbeitsgenehmigung ist nicht erforderlich.

Ein Arbeitgeber muss lediglich bei Beschäftigung eines deutschen Staatsbürgers diesen beim Slowenischen Arbeitsamt anmelden. Der Arbeitgeber muss die Anmeldung innerhalb 10 Tagen nach Arbeitsaufnahme vornehmen mit dem Formblatt TUJ-5.

Für alle von Unionsbürgern erbrachte Dienstleistungen in Slowenien muss der Arbeitgeber sowohl die Dienstleistung und die Ankunft des Arbeitnehmers drei Tage vor Beginn des Auftrages bei dem örtlich zuständigen Arbeitsamt melden, mittels Formblatt TUJ-5A und TUJ-5B.

Berufsbeschränkungen

Manche Berufe sind an besondere Voraussetzungen geknüpft, die in Gesetzen festgelegt sind. Grund ist, dass diese Berufe in der Regel mit einer hohen gesellschaftlichen Verantwortung verbunden sind. Zu den regulierten Berufsgruppen zählen zum Beispiel Ärzte, Krankenpfleger, Pharmazeuten und Lehrer. Die zuständigen Ministerien, Berufsverbände oder Kammern müssen zunächst feststellen, ob ein Bewerber, der seine Qualifikation im Ausland erworben hat, die Voraussetzungen erfüllt und ausreichende Fähigkeiten mitbringt, um in Slowenien in einem solchen Beruf zu arbeiten.

Für die Ausübung eines regulierten Berufs ist ein schriftlicher „Antrag auf Anerkennung des Rechts auf Ausübung eines reglementierten Berufs“ mit einem entsprechenden Vordruck beim Ministerium für Arbeit, Familie und Soziales zu stellen. Dem Antrag müssen Nachweise über die Staatsangehörigkeit, über die Ausbildung, Qualifikationen und Berufserfahrung beigelegt werden. Bei Fragen können Sie sich an das Arbeitsamt der Republik Slowenien wenden.

3 Arbeitsrecht, Löhne und Gehälter

3.1 Arbeitsrechtliche Bestimmungen

Die arbeitsrechtlichen Bedingungen sind in mehreren Gesetzen - unter anderem im "Gesetz über die Arbeitsverhältnisse" – festgelegt (Gesetze in englischer Sprache auf der Website des Ministeriums für Arbeit, Familie und Soziales: www.mddsz.gov.si/en, >Legislation).

Der Arbeitgeber verpflichtet, einen Arbeitnehmer innerhalb von 8 Tagen nach Antritt der Stelle bei der Kranken-, Renten- und Invaliditäts- sowie der Arbeitslosenversicherung anzumelden. Innerhalb von 15 Tagen muss er Ihnen eine Fotokopie der Anmeldeformulare aushändigen.

Die gesetzliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden pro Woche, derzeit noch inklusive einer täglichen, halbstündigen Mittagspause. Überstunden dürfen 8 Stunden pro Woche, 20 Stunden im Monat oder 170 Stunden pro Jahr nicht übersteigen; 230 bei ausdrücklicher Zustimmung des Arbeitnehmers.

Jeder Vollzeit-Arbeitnehmer hat Anspruch auf mindestens 20 Urlaubstage, bei einer sechstägigen Arbeitswoche auf 24 Tage. Gründe für Zusatzurlaub: Erziehung eigener Kinder, Alter, Invalidität und Körperbehinderung. Zudem gibt es 13 gesetzliche Feiertage. In vielen Branchen regeln Tarifverträge die wöchentliche Arbeitszeit, den Urlaub und die Höhe der Gehälter. Zusätzlich zum Gehalt bekommen Arbeitnehmer in Slowenien üblicherweise auch eine Verpflegungspauschale.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitnehmer bis zum tatsächlichen Antritt der Stelle bei der Kranken-, Renten- und Invaliditäts- sowie Arbeitslosenversicherung anzumelden. Innerhalb von 15 Tagen muss er Ihnen eine Fotokopie der Anmeldeformulare aushändigen.

Die gesetzliche Arbeitszeit beträgt 36 bis 40 Stunden, inklusive einer täglichen, halbstündigen Mittagspause. Überstunden dürfen 8 Stunden pro Woche, 20 Stunden im Monat oder 170 Stunden pro Jahr nicht übersteigen; 230 bei ausdrücklicher Zustimmung des Arbeitnehmers.

Jeder Vollzeit-Arbeitnehmer hat Anspruch auf mindestens 20 Urlaubstage, bei einer sechstägigen Arbeitswoche auf 24 Tage. Ältere Arbeitnehmer, Behinderte bzw. Arbeitnehmer mit einem GdB von 60%, Arbeitnehmer, die ein körperlich behindertes Kind betreuen oder beaufsichtigen erhalten 3 zusätzliche Urlaubstage. Für jedes zu betreuende Kind unter 15 Jahren erhält der entsprechende Elternteil 1 zusätzlichen Urlaubstag.

Ein weiterer zusätzlicher Urlaubstag ist bei folgenden Ereignissen zu gewähren:

- eigene Hochzeit
- Tod des Ehegatten / Lebensgefährten mit dem der Arbeitnehmer in den letzten zwei Jahren zusammenlebte und dem Ehegatten gleichgestellt ist
- Tod eines Kindes, Stiefkindes oder Adoptivkindes
- Tod eines Elternteils (Vater, Mutter, Stiefvater, Stiefmutter, Adoptivvater, Adoptivmutter)
- schwerer Unfall des Arbeitnehmers

Der Arbeitnehmer muss für mindestens sechs Monate ohne Unterbrechungen tätig gewesen sein, um seinen Jahresurlaub zusammenhängend in Anspruch nehmen zu können.

3.2 Ortsübliche Löhne und Gehälter

Das slowenische Recht kennt keinen Unterschied zwischen Lohn und Gehalt. Das im Arbeitsvertrag festzulegende Bruttogesamtgehalt beinhaltet grundsätzlich das Grundgehalt, Erfolgsgratifikationen sowie Zulagen.

Zu den gesetzlich festgelegten Lohnzulagen, die vom Arbeitgeber zu zahlen sind, gehören insbesondere:

1. die Zahlung einer täglichen Verpflegungspauschale,
2. die Erstattung der Fahrtkosten zum Arbeitsplatz sowie
3. die Kosten, die dem Arbeitnehmer bei der Ausübung

In Slowenien ist es üblich Weihnachtsgeld zu zahlen. Im Gegensatz zum Urlaubsgeld ist die Zahlung von Weihnachtsgeld jedoch nicht gesetzlich vorgeschrieben.

Der durchschnittliche monatliche Bruttoverdienst beträgt 1559,79 € und der durchschnittliche monatliche Nettoverdienst 1015,85 € (Stand: 2015) Der gesetzliche Mindestlohn liegt 2015 bei 783,66 € brutto.

Laut des Statistischen Amtes in Slowenien erhielten im Jahre 2015 Arbeitnehmer in der Produktion durchschnittlich 1509,88 € brutto pro Monat, in der Baubranche 1335,71 €, im Hotel- und Gaststättengewerbe 1250,27 €, in der Branche Gesundheitswesen und Sozialarbeit 1902,91 €, in der Finanzdienstleistungsbranche, in der landesweit die höchsten Löhne gezahlt werden, 2535,86 €.

Ausländische Firmen oder Tochtergesellschaften zahlen in der Regel deutlich höhere Gehälter als slowenische Unternehmen - insbesondere für hoch qualifizierte Mitarbeiter und Führungspersonal. Experten schätzen, dass ausländische Unternehmen im Schnitt 10 Prozent mehr bezahlen.

Laut Vergütungsreport 2014 der AHK Slowenien und Kienbaum Management Consultants betrug das Jahresgrundgehalt für Geschäftsführer 113.573 €, für Führungskräfte 49.541 €, für Fachkräfte 27.168 € und für Fach-/Arbeiter 13.644 €. Die Erfolgsbeteiligung spreizt von 90% der Geschäftsführer bis 49% der Fach-/Arbeiter.

Für das Jahr 2015 beträgt der gesetzlich festgelegte Bruttomindestlohn 783,77 € pro Monat.

3.3 Arbeitszeitregelungen

Staatliche Feiertage und arbeitsfreie Tage in Slowenien

- 1. Januar: Neujahr
- 8. Februar: Slowenischer Kulturfeiertag – Prešeren-Tag
- 27. März: Ostern (*)
- 28. März: Ostermontag (*)
- 27. April: Tag des Widerstands gegen die Besatzung
- 1. und 2. Mai: Tag der Arbeit
- 25. Juni: Unabhängigkeitstag
- 15. August: Maria Himmelfahrt
- 17. August: Vereinigung der Slowenen aus der Region Prekmurje mit dem Muttervolk nach dem Ersten Weltkrieg (kein arbeitsfreier Tag)
- 15. September: Die Heimkehr des Küstenlandes zum Mutterland (kein arbeitsfreier Tag)
- 31. Oktober: Reformationstag
- 1. November: Totengedenktag
- 23. November: Rudolf- Maister-Tag (kein arbeitsfreier Tag)
- 25. Dezember: Weihnachten
- 26. Dezember: Tag der Unabhängigkeit und Einheit

Die kalendarischen Daten bei variablen Feiertagen (*) beziehen sich auf das Jahr 2016.

4 Steuern und Sozialversicherung

4.1 Steuern

Einkommensteuer

Arbeitnehmer mit Hauptwohnsitz in Slowenien, mit gewöhnlichem Aufenthaltsort oder dem Mittelpunkt der persönlichen oder wirtschaftlichen Interessen oder einem Aufenthalt von mehr als 182 Tagen innerhalb eines Steuerjahres sind verpflichtet, von ihrem Bruttoverdienst monatlich Sozialversicherungsbeiträge und die Einkommensteuer abzuführen.

Steuerpflichtig sind alle natürlichen Personen, Gebietsansässige und Gebietsfremde. Der Begriff des Gebietsansässigen umfasst alle natürlichen Personen, die ihren ständigen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Slowenien haben. Der gewöhnliche Aufenthalt wird durch einen Aufenthalt in Slowenien von mindestens 183 Tagen im Steuerjahr begründet. Gebietsfremde sind insbesondere Diplomaten und Angestellte in diplomatischen Vertretungen, die nicht die slowenische Staatsangehörigkeit besitzen.

Die Steuerpflicht umfasst alle Einkommen, die ihre Quelle entweder in Slowenien oder im Ausland haben. Gebietsfremde sind nur mit den Einkünften steuerpflichtig, die in Slowenien erzielt wurden. Unbeschränkt Steuerpflichtige, die im Ausland Gehälter beziehen, können Tagegelder und Fahrtkos-

tenersätze lohnsteuermindernd berücksichtigen, ähnlich wie bei unbeschränkt steuerpflichtigen Personen, die ihre Gehälter im Inland beziehen.

Dem Einkommenssteuergesetz unterliegen die folgenden Einkunftsarten, die im Rahmen der Jahressteuerveranlagung als Gesamtbetrag besteuert werden:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus der Landwirtschaft
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Vermögensrechten
- sonstige Einkünfte (Preise, Geschenke, bestimmte Stipendien)

Auf das Bruttoeinkommen nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge wird Einkommensteuer erhoben. Sie beträgt im Jahr 2015

- für Einkommen bis zu 8.021,34 € 16 Prozent des durchschnittlichen Jahresbruttoverdienstes.
- für Einkommensbestandteile, die 8.021,34 € übersteigen (bis 18.960,28 €), 27 Prozent
- Einkommensbestandteile über 18.960,28 € (bis 70.907,20 €) werden mit 41 Prozent besteuert.
- Einkommensbestandteile über 70.907,20 € werden mit 50 Prozent besteuert.

Slowenien kennt keine Steuerklassen für Ehepaare – es wird jeweils das individuelle Einkommen herangezogen. Auf das Jahr bemessene Freibeträge vermindern das zu versteuernde Einkommen.

Zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung auf Einkommen und Vermögen wird seit 1. Januar 2007 das Deutsch-Slowenische Doppelbesteuerungsabkommen vom 3. Mai 2006 angewandt.

Aktuelle Angaben zu Steuern auf der Internet-Seite des slowenischen Finanzministeriums www.durs.gov.si.

Mehrwertsteuerregistrierung

In Bezug auf Montagedienstleistungen gilt, dass ein entsendendes Unternehmen vom ersten Tage der Ausführung von Montagedienstleistungen und somit der Bildung einer Betriebsstätte in Slowenien zur Mehrwertsteuerregistrierung verpflichtet ist.

Eine mehrwertsteuerliche Registrierungsspflicht in Slowenien besteht unter anderem für folgende Steuergegenstände:

- (1) die entgeltliche Lieferung von Waren auf dem Gebiet der Republik Slowenien durch einen Steuerpflichtigen im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit
- (2) der entgeltliche innergemeinschaftliche Erwerb von Waren durch Steuerpflichtige auf dem Gebiet der Republik Slowenien (beachte: die Erwerbsschwelle für nicht mehrwertsteuerpflichtige Personen sowie für bestimmte steuerbefreite Steuerpflichtige liegt in Slowenien bis zum 31.03.2013 bei 25.000 €, ab dem 01.04.2013 bei 50.000 €)
- (3) die entgeltliche Erbringung von Dienstleistungen durch einen Steuerpflichtigen auf dem Gebiet der Republik Slowenien
- (4) die Einfuhr von Waren mit Herkunft außerhalb der EU

Steuerpflichtig ist dabei nach dem slowenischen Mehrwertsteuergesetz jede Person, die selbständig und unabhängig eine wirtschaftliche Tätigkeit zu einem beliebigen Zweck und Ergebnis ausübt.

Das Umsatzsteuergesetz sieht zwei Steuersätze vor:

Einen Normsteuersatz in Höhe von 22 Prozent und einen ermäßigten Steuersatz in Höhe von 9,5 Prozent. Sofern nicht der ermäßigte Steuersatz anwendbar ist, kommt grundsätzlich immer der Normsteuersatz zur Anwendung.

Der ermäßigte Steuersatz gilt u.a. für folgende Umsätze:

- Nahrungs- und Futtermittel
- Lieferung von Wasser
- Arzneimittel, medizinische Geräte und Hilfsmittel sowie medizinische Versorgungsleistungen
- Beförderung von Personen und des mitgeführten Gepäcks
- Lieferung von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften
- Eintrittsberechtigungen
- Lieferung, Bau, Renovierung und Umbau von Wohnungen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus
- Dienstleistungen im Rahmen der Straßenreinigung, der Abfuhr von Hausmüll und der Abfallbehandlung mit Ausnahme der Dienstleistungen, die von Einrichtungen im Sinne des Artikels 13 erbracht werden.

Slowenien hat bei verschiedenen Tätigkeiten die Variante geschaffen, einen Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger zu ermöglichen. (Reverse Charge). Dabei fallen beim unternehmerischen Leistungsempfänger Steuerschuld und Vorsteuerabzug zusammen. Der unternehmerische Leistungsempfänger berechnet die Steuer auf Grundlage des anzuwendenden Steuersatzes in Slowenien selbst. Diesen Betrag deklariert er gegenüber dem Finanzamt und zieht ihn dann gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen als Vorsteuer ab.

Dies gilt für:

- 1) bestimmte Dienstleistungen in der Baubranche
- 2) Arbeitnehmertätigkeiten die mit der Erbringung von Dienstleistungen im Bausektor in Zusammenhang stehen,
- 3) Verkauf von Grundstücken und Gebäuden, sofern das sich aus Art. 45 i.V.m. Art. 44 ZDDV-1 ergebende Wahlrecht ausgeübt wird.
- 4) Anlieferung von Abfällen und gebrauchten Materialien und Dienstleistungen wie in Anhang III des Value Added Tax Act-1 aufgeführt.

Körperschaftssteuer

In Bezug auf die Körperschaftssteuer gilt gemäß des slowenischen Gesetzes über die Körperschaftssteuer: Wenn ein Unternehmen in Slowenien über keine Niederlassung verfügt gilt dieses als sogenannter Gebietsfremder. Als solcher ist das Unternehmen, was die Körperschaftssteuer betrifft, nur beschränkt steuerpflichtig, nämlich soweit auf dem Gebiet der Republik Slowenien Gewinne durch eine Betriebsstätte --oder einen ständigen Vertreter erzielt werden. Dies dürfte im Rahmen von dauerhaften Montagetätigkeiten -- der Fall sein.

Das Gesetz über die Körperschaftssteuer, ZDDPO-2, macht die Definition einer Betriebsstätte jedoch von einer zeitlichen Komponente abhängig. Damit gilt der Ort der Leistungserbringung im körperschaftssteuerrechtlichen Sinne erst ab einer Tätigkeit von 12 aufeinander folgenden Monaten als eine Betriebsstätte. Sobald eine Tätigkeit in Slowenien diesen Zeitraum überschreitet, fällt ein entsendendes Unternehmen unter die Pflicht zur Entrichtung der Körperschaftssteuer.

Bemessungsgrundlage für die Körperschaftssteuer ist grundsätzlich der auf Basis der slowenischen Rechnungslegungsstandards (SRS) ermittelte handelsrechtliche Gewinn.

Steuerausländer sind grundsätzlich nur mit ihren Einkünften aus inländischen Quellen in Slowenien steuerpflichtig. Insoweit ist das zwischen den Staaten geltende Doppelbesteuerungsabkommen von Relevanz.

Die zu entrichtende Körperschaftssteuer richtet sich sowohl bei unbeschränkt als auch bei beschränkt Steuerpflichtigen nach deren in der Steuerbilanz ermittelten handelsrechtlichen Gewinn. Sie beträgt 17%.

4.2 Sozialversicherung

Im Bereich der sozialen Sicherheit haben sich die Staaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes auf bestimmte Regeln verständigt. Sie beziehen sich auf Leistungen der Krankenversicherung, der Rentenversicherung, der Arbeitslosenversicherung, der Unfallversicherung und Familienleistungen.

Die Vereinbarungen stellen sicher, dass kein Arbeitnehmer Nachteile erleidet, weil er im Laufe seines Erwerbslebens in mehreren Mitgliedstaaten erwerbstätig war: Kein Sozialversicherungsbeitrag soll verloren gehen, erworbene Rechte sollen geschützt werden, und jedes Land soll die Rente zahlen, die den dort verbrachten Versicherungszeiten entspricht. Weitere Informationen und nützliche Links zur sozialen Sicherheit in Europa auf den Seiten der Europäischen Kommission unter <http://ec.europa.eu/eulisses>.

Gesetzlich Versicherte benötigen die Europäische Krankenversicherungskarte, um sich im Ausland medizinisch behandeln zu lassen. Die Karte ist in allen EU Staaten sowie in Norwegen, Island, Liechtenstein und in der Schweiz gültig. Wer privat versichert ist, sollte mit der Krankenkasse vor Reiseantritt eine private Auslandsrankenversicherung abschließen.

Sobald Sie einen Arbeitsvertrag unterschreiben, unterliegen Sie dem jeweiligen nationalen Sozialversicherungssystem und den dazugehörigen Rechtsvorschriften. Grundsätzlich gilt, dass man immer in dem Land sozialversichert ist, in dem man eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ausübt (Beschäftigungs- oder Tätigkeitslandprinzip). Ausnahmen: Arbeitnehmer, die von ihrem Arbeitgeber befristet in einen anderen Mitgliedstaat entsandt werden, um dort für das Unternehmen zu arbeiten, bleiben zunächst im Heimatland versicherungspflichtig. Darüber hinaus sind weitere Ausnahmegenehmigungen möglich.

Auskünfte zur Sozialversicherung geben die jeweilige Krankenkasse und der zuständige Rentenversicherungsträger. Informationen und die Adressen von Beratungsstellen unter www.deutsche-rentenversicherung.de, > Beratung.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind bei dem Slowenischen Krankenversicherungsinstitut (www.zzs.si) pflichtversichert. Dort erhalten sie die Krankenversicherungskarte, die man beim Arztbesuch vorlegt. Wer krank ist, muss zunächst den Hausarzt aufsuchen – er überweist bei Bedarf zum Spezialisten oder ins Krankenhaus.

Sozialversicherungsbeiträge

Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben jeweils Beiträge an die Sozialversicherung zu entrichten. Arbeitgeber behalten die Beiträge von Lohn oder Gehalt ein. Selbständige zahlen die Beiträge eigenständig. Das Sozialversicherungssystem basiert auf 4 Schemen:

- Rente und Erwerbsunfähigkeit/Invalidität, Zahlung an den Pensionsfond (15,5% durch Arbeitnehmer, 8,85% durch Arbeitgeber)
- Gesundheitsversorgung, Zahlung an den Gesundheitsfond (6,36% durch Arbeitnehmer, 6,56% durch Arbeitgeber)
- Arbeitslosigkeit, Zahlung an das Staatsbudget (0,14% durch Arbeitnehmer, 0,06% durch Arbeitgeber)
- Mutterschaftsurlaub, Zahlung an das Staatsbudget (0,10% durch Arbeitnehmer, 0,10% durch Arbeitgeber)

Über Sozialabgaben informiert das slowenische Landesportal unter www.slovenia.si.



5 Anschriften

5.1 Anschriften in Deutschland

Botschaft der Republik Slowenien

Hausvogteiplatz 3-4
10117 Berlin
Tel. (030) 206145-0, -59
E-Mail: ybn@gov.si
Internet: <http://berlin.embassy.si>

Deutsche Rentenversicherung Bayern-Süd

Verbindungsstelle für Slowenien
Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Tel. (0871) 81-0
Internet: www.deutsche-rentenversicherung-bayernsued.de

Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA)

Pennefeldsweg 12c
53177 Bonn
Tel. (0228) 9530-0
Internet: www.dvka.de

Bundesverwaltungsamt

Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige
Postanschrift: 50728 Köln
Tel. (0228) 99358-4998, -4999
Internet: www.auswandern.bund.de

Bundesagentur für Arbeit

Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)
Info-Center der ZAV: (0228) 7131313
E-Mail: zav-auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de
Internet: http://www.ba-auslandsvermittlung.de/lang_de/nn_454852/DE/LaenderEU/Slowenien/Arbeiten/arbeiten-knoten.html

5.2 Anschriften in Slowenien

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Prešernova 27
1000 Ljubljana
Tel. +386 1 479 0300
E-Mail: info@laibach.diplo.de
Internet: www.ljubljana.diplo.de

Deutsch-Slowenische Industrie- und Handelskammer

Slovensko-nemška gospodarska zbornica - DESLO
Poljanski nasip 6
1000 Ljubljana
Tel. +386 1 252 8860
E-Mail: ahk@ahkslo.si
Internet: www.slowenien.ahk.de



Industrie- und Handelskammer
Hannover

Ministerium für Arbeit, Familie und Soziales

Ministrstvo za delo, družino in socialne zadeve
Kotnikova 11
1000 Ljubljana
Tel. +386 1 369 7700
Internet: www.mdds.gov.si

Arbeitsamt der Republik Slowenien

Zavod Republike Slovenije za zaposlovanje
Rožna dolina cesta IX/ 6
1293 Ljubljana
Tel. +386 1 479 0900
Internet: www.ess.gov.si/eng
Formblätter TUJ-5: www.ess.gov.si/storitve/obrazci/obrazci_za_zaposlovanje_tujcev
www.ess.gov.si/delodajalci/zaposlovanje_in_delo_tujcev/iz_drzav_eu

Finanzministerium

Ministrstvo za finance
Župančičeva 3
1000 Ljubljana
Tel. +386 1 369 5200
Internet: www.mf.gov.si/en
Steuergesetze: www.mf.gov.si/en/areas_of_work/taxes_and_customs/taxes_and_custom_duties

Steuerverwaltung des Finanzministeriums

Šmartinska cesta 55
1001 Ljubljana
Tel. +386 1 478 2700
Internet: www.fu.gov.si
Einkommensteuergesetz: Staatsportal der Republik Slowenien <http://e-uprava.gov.si>, > Personal Finance, > Personal Income Tax).

Außenministerium - Konsularabteilung

Ministrstvo za zunanje zadeve Konzularna služba
Prešernova cesta 25
1001 Ljubljana
Tel. +386 1 478 2305
Internet: www.mzz.gov.si/en

Innenministerium

Ministrstvo za notranje zadeve
Štefanova 2
1501 Ljubljana
Tel. +386 1 428 4000
Internet: www.mnz.gov.si/en
Informationsportal für Ausländer: www.infotujci.si

Sozialversicherungsanstalt

Zavod za zdravstveno zavarovanje Slovenije
Miklošičeva cesta 24
1507 Ljubljana
Tel. +386 1 3077-296 (Direktorat)
Tel. 386 1 3077-200 (Regionalbüro Ljubljana)
Internet: www.zzzs.si



Rentenversicherung

Zavod za pokojninsko in invalidsko zavarovanje Slovenije
Kolodvorska 15
1000 Ljubljana
Tel. +386 1 474 51 00
Internet: <http://www.zpiz.si>

Statistisches Amt in Slowenien

Statistični urad Republike Slovenije
Vožarski pot 12
1000 Ljubljana
Tel. +386 1 241 51 04
Internet: www.stat.si

6 Literatur

Doing Business in Slovenia (e-Book)
Herausgeber: CMSR Centre for International Cooperation and Development
Internet: www.poslovniportal.si/Doing_Business_Slovenia.php

Slovenia – Your New Country: Information for Foreigners (in mehreren Sprachen)
Herausgeber: Innenministerium der Republik Slowenien
Internet: www.mnz.gov.si/en/services/slovenia_your_new_country

Deutsche Rentenversicherung Bund: Meine Zeit in Slowenien – Arbeit und Rente europaweit
(3. Auflage, Juli 2013), <http://www.deutsche-rentenversicherung.de>, > Services, > Broschüren und mehr, > Broschüren, > Ausland, > europäische Vereinbarungen

Bundesverwaltungsamt: Leitfaden für Arbeitsverträge bei Auslandstätigkeit (August 2013),
ISSN 2192–3639, www.bva.bund.de, > Publikationen, Checkbox Bundesverwaltungsamt (BVA):
Suchbegriff „Auslandstätigkeit“

Bundesverwaltungsamt: Informationen für Auswanderer nach Slowenien
www.bva.bund.de, > Themen, > Bürger/Verbände, > Bundesstelle für Auswanderer und Auslandsständige, > Länderinformationen, > Europa, > Slowenien

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Ljubljana: Leben und Arbeiten in der Republik Slowenien
www.laibach.diplo.de/Vertretung/laibach/de/04/Informationen_fuer_Deutsche.html

Bundesanzeiger-Verlag, europa-blätter (2005) Nr. 6, S. 199-204, Entsendung von Mitarbeitern in das europäische Ausland, Horstmeier, G. (kostenpflichtig)
www.genios.de/?quelle=EB Suchbegriff "Entsendung"

Vergütungsstudie 2016

Unternehmen in Slowenien – Mitarbeiter und Leitende Angestellte
Herausgeber: Deutsch-Slowenische Industrie und Handelskammer gemeinsam mit Kienbaum Management Consultants GmbH
Internet: www.slowenien.ahk.de, > Aktuelles, > Publikationen

Hinweis:

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK Hannover - nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: Juli 2016

Ansprechpartner:

Tonio Boer

Abteilung International

Tel. (0511) 3107-5 01

Fax (0511) 3107-4 56

E-Mail: boer@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover

Schiffgraben 49

30175 Hannover

www.hannover.ihk.de